

# ■ Dominikanische Republik

Von Rechtsanwalt Dr. Dirk Rissel, LL.M., Baden-Baden

Stand: 1.1.2022

## Hinweis

(Stand: 11.5.2023)

Am 18.1.2023 hat der Präsident der Dominikanischen Republik ein neues **Gesetz über die Zivilstandsakte** (Gesetz Nr 4-2023) verkündet, das mit seiner Veröffentlichung in Gaceta Oficial Nr 11096 am 20.1.2023 in Kraft getreten ist. Dieses ersetzt das Gesetz Nr 659 v 1944, das abbedungen wird, und bewirkt die größte Umwälzung im dominikanischen Zivilstandswesen seit fast 80 Jahren. Es schafft einen neuen rechtlichen Rahmen für das Personenstandsrecht sowie die zuständigen Behörden und enthält auch einige Bestimmungen zum Staatsangehörigkeitsrecht. Inhaltlich findet in zahlreichen Punkten eine Modernisierung statt, die ua der Anpassung des Zivilregisterrechts an die geltende Verfassungslage dient.

Innerhalb von 24 Monaten nach Verkündung des Gesetzes soll eine **Digitalisierung** des Zivilregisters stattfinden. Der Zentrale Wahlausschuss (JCE) muss innerhalb dieses Zeitraums alle Registerbücher schließen, archivieren und digitalisieren, bzw entsprechende Maßnahmen organisieren, um den Weg für die Einrichtung des automatisierten Personenstandsregisters zu ebnen.

Zu den Neuerungen gehört die **Definition** grundlegender, im Gesetz verwendeter Begriffe.

Das neue Gesetz enthält Bestimmungen zum Verzicht auf die dominikanische **Staatsangehörigkeit** und deren Wiedererwerb (Art 139 ff G Nr 4-2023). Jeder Dominikaner von Geburt oder durch Einbürgerung kann bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit auf seine dominikanische Staatsangehörigkeit verzichten und sie nach einem Verzicht auf die andere Staatsangehörigkeit wieder erwerben; die Verzichtsmöglichkeit gilt auch für Kinder von Eltern ausländischer Herkunft, die die dominikanische Staatsangehörigkeit erworben haben und in deren Land die doppelte Staatsangehörigkeit nicht akzeptiert wird (Art 139 ff G Nr 4-2023).

Das Gesetz überträgt dem Plenum des Zentralen Wahlausschusses (JCE) die Befugnis, die Voraussetzungen, Bedingungen und Formalitäten für den Verzicht auf die dominikanische Staatsangehörigkeit oder deren Wiedererwerb zu regeln, und zwar als Leitungsorgan des Zivilstandsamtes und in Ausübung seiner Regelungsbefugnisse (Art 144 G Nr 4-2023).

Möglich ist die **Registereintragung** von Geburten, Geburtenregistrierungen aufgrund von Erwachsenenadoptionen, Elternschaftsanerkennungen, Zivilehen, kanoni-

schen Ehen, (sonstigen) religiösen Ehen, Scheidungen, Wiederherstellungen von Urkunden, Überschreibungen von im Ausland durchgeführten Beurkundungen und Sterbefällen (Art 43 G Nr 4-2023).

Die **Fristen für die rechtzeitige Registrierung** von Geburten und Sterbefällen werden verlängert. Gemäß Art 73 G Nr 4-2023 können Geburten innerhalb von 180 Kalendertagen eingetragen werden. Sterbefälle können gemäß Art 179 G Nr 4-2023 innerhalb von 60 Tagen gemeldet werden. Die im aufgehobenen Gesetz Nr 659 vorgesehene Pflicht zur Bestätigung durch gerichtliches Urteil im Falle von verspäteten oder nicht fristgerechten Geburts- und Sterbeurkunden wird abgeschafft.

Die **Zuständigkeit für die Eintragung der Geburt** von Kindern wird erweitert, indem das Gesetz den Eltern ermöglicht, ihre Kinder am Geburtsort oder am Wohnsitz eines der Elternteile anzumelden.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass im Falle von Zweifeln an der Vaterschaft des Vaters, die bei den Zivilstandsbeamten zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Erklärung aufkommen können, diese Beamten den örtlichen Friedensrichter um die Genehmigung zur Durchführung eines **Vaterschaftstests** (DNA) bitten können (Art 73 Paragraph III G Nr 4-2023), wodurch Betrug im System vermieden wird. Ein solcher wissenschaftlicher Test wird aus dem Haushalt des JCE bezahlt.

Enthalten sind auch Bestimmungen zu den **Formen der Eheschließung**: Das Gesetz definiert die Ehe als Institution, die durch einen Vertrag zwischen einem Mann und einer Frau zustande kommt, die aus freien Stücken in die Ehe eingewilligt haben und dabei voll geschäftsfähig sind (Art 145 G Nr 4-2023) und sieht drei Arten von Eheschließungen vor, die den bereits bisher möglichen entsprechen: die zivile (Art 146 G Nr 4-2023), die kanonische (Art 156 G Nr 4-2023) und die (sonstige) religiöse (Art 158 G Nr 4-2023). Die zivile Eheschließung wird vor einem Zivilstandsbeamten vollzogen, dem einzigen Beamten, der dazu befugt ist (Art 146 G Nr 4-2023). Diese Ehe wird nur durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst (Art 152 G Nr 4-2023).

Geregelt wird überdies das registerrechtliche Verfahren bei der Vereinbarung des **Güterstands der Gütertrennung**. Paare, die für ihre Ehe diesen Güterstand wählen wollen, sind verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten eine, zu diesem Zweck von einem Notar gemäß den Bestimmungen von Art 150 Abs 8 G Nr 4-2023 ausgefertigte, öffentliche Urkunde vorzulegen. Art 151 Abs 6 G Nr 4-2023 bestimmt, dass die Eheschließungsurkunde in Bezug auf den anderen Güterstand als die gesetzliche Gütergemeinschaft die in der notariellen Urkunde festgelegte Art des Güterstands, die Nummer und das Datum der Urkunde, den Notar, der sie ausgefertigt hat, und die Eintragsnummer beim Hypothekenregisteramt der Gemeinde, die sie eingetragen hat, enthalten muss.

Das neue Gesetz enthält auch Bestimmungen zum **Namensrecht**: Bei der Eintragung eines Kindes steht der erste Nachname des Vaters stets vor dem der Mutter, wenn die Vaterschaft rechtlich feststeht (Art 85 Paragraphen I und II G Nr 4-2023). Nach Art 85 Paragraph III G Nr 4-2023 kann die eingetragene Person bei Erreichen der Volljährigkeit einmalig bei der Beantragung des Personalausweises und der Wahlkarte die Reihenfolge ihrer Nachnamen ändern.

Den Eltern ist es untersagt, einem Kind einen Vornamen zu geben, der gegen seine Würde verstößt, der Verwirrung über das Geschlecht der Person stiftet oder den bereits

eine Schwester oder ein Bruder des Kindes trägt (Art 74 G Nr 4-2023). Die Zivilstandsbeamten sind ermächtigt, die Vergabe solcher Namen zu verweigern (Art 74 Paragraph I).

Anträge auf Änderung des Nachnamens sind beim Höheren Wahlgericht einzureichen, dem Antrag sind die Gründe und diese belegende Dokumente beizufügen. Bei Stattgabe erfolgt eine entsprechende Registereintragung (Art 134 G Nr 4-2023).

Jede volljährige und voll geschäftsfähige Person kann eine andere dazu autorisieren, den eigenen Nachnamen zu verwenden, indem er dem Nachnamen der autorisierten Person angefügt wird (Art 135 ff G Nr 4-2023). Der so zustandegekommene Nachname ist zu registrieren. Er überträgt sich nicht auf die Nachfahren. Ein Widerruf der Autorisierung ist möglich.

Der Bericht wird in einer der folgenden Lieferungen aktualisiert.

Dr. *Dirk Rissel*

### Abkürzungen\*

CC	Código Civil (Zivilgesetzbuch)	IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
EheTrG	Gesetz über die Ehetrennung	OGH	Oberster Gerichtshof
EinbürgG	Einbürgerungsgesetz	PStG	Gesetz über das Personenstandswesen
GBSKJ	Gesetzbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	ScheidungsG	Gesetz über die Ehescheidung
GO	Gaceta Oficial		

### Abgekürzt zitierte Literatur

*Headrick* (Hrsg), Compendio Jurídico Dominicano III, Santo Domingo 2012

(Diese Seite hat Anschluss an Seite 3)

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen **4**
- II. Staatsangehörigkeitsrecht **5**
  - A. Einführung **5**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **8**
    - 1. Verfassung v 13.5.2015 **8**
    - 2. Zivilgesetzbuch v 17.4.1884 **8a**
    - 3. Einbürgerungsgesetz Nr 1683 v 16.4.1948 **8b**
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht **13**
  - A. Einführung **13**
    - 1. Rechtsquellen **13**
    - 2. Internationale Abkommen **14**
    - 3. Internationales Privatrecht **15**
    - 4. Internationales Verfahrensrecht **17**
    - 5. Personenrecht **19**
    - 6. Eherecht **19**
    - 7. Kindschaftsrecht **27**
    - 8. Namensrecht **32a**
    - 9. Personenstandsrecht **32a**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **32b**
    - 1. Zivilgesetzbuch v 17.4.1884 **32b**
    - 2. Gesetz über das Personenstandswesen Nr 659 v 17.7.1944 **45**
    - 3. Gesetz über die Ehescheidung Nr 1306-bis v 21.5.1937 **54**
    - 4. Gesetz über die Ehetrennung Nr 3937 v 20.9.1954 **58**
    - 5. Gesetz über die Zivilehen und die kanonischen Ehen Nr 3931 v 20.9.1954 **59**
    - 6. Gesetz über nichteheliche Kinder Nr 121 v 26.5.1939 **60**
    - 7. Gesetzbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Nr 136 v 22.7.2003 **61**
    - 8. Gesetz zur Regelung religiöser Eheschließungen und ihrer Wirkungen in der Dominikanischen Republik Nr 198-11 v 3.8.2011 **75**
    - 9. Gesetz der Dominikanischen Republik über das Internationale Privatrecht Nr 544-14 v 15.10.2014 **76**

## I. Vorbemerkungen

Die Dominikanische Republik umfasst den mittleren und östlichen Teil der Karibikinsel Hispaniola, deren westlichen Teil der Staat Haiti einnimmt. Sie hat eine **Bevölkerung** von ca 10,6 Millionen Einwohnern<sup>1</sup>, davon ca 70 Prozent Nachkommen weißer und schwarzer sowie weißer und indigener Vorfahren, 16 Prozent Weiße und 14 Prozent Schwarze. Traditionell ist die Bevölkerungsmehrheit katholisch; die katholische Kirche verliert jedoch an Boden und es gehören ihr heute nach stark schwankenden Angaben nur noch die Hälfte bis zwei Drittel der Bevölkerung an. Demgegenüber beträgt der Anteil protestantischer Christen evangelikaler Prägung mittlerweile über 20 Prozent und dürfte weiter wachsen. Weitere Bevölkerungsteile hängen synkretistischen Glaubensvorstellungen (Voodoo) an, die teilweise christliche Elemente integrieren, oder machen keine Angaben. Neben Dominikanern lebt im Land auch eine größere Minderheit von Haitianern bzw Menschen haitianischer Abstammung. Die Amtssprache ist Spanisch.

Grundsätzlich ist seit 1845 das französische **Zivilrecht** (Code Civil – Código Civil) übernommen worden. Der Gerichtsaufbau<sup>2</sup> ist dreistufig (erste Instanz – juzgados de primera instancia, Berufungs- und Revisionsinstanz – cortes de apelación, Oberster Gerichtshof – Suprema Corte de Justicia in Santo Domingo), zusätzlich gibt es Friedensrichter in jeder Gemeinde. Es existieren Minderjährigenstraf- und -zivilgerichte. Über die Einhaltung der Verfassung wacht das Verfassungsgericht (Tribunal Constitucional)<sup>3</sup>.

Die **Verfassung** von 1966 wurde im Jahr 2010 durch eine neue Verfassung ersetzt<sup>4</sup>. Die aktuelle Verfassung (welche die unmittelbare Wiederwahl des Staatspräsidenten ermöglicht<sup>5</sup>) wurde am 13. 6. 2015 verkündet<sup>6</sup>. Auf gleicher hierarchischer Ebene wie die Verfassung befinden sich die Staatsverträge bzw internationalen Verträge in Bezug auf Menschenrechte, die gemäß Art 74 Ziff 3 der Verfassung grundsätzlich anerkannt werden und direkt und unmittelbar anwendbar sind. Es besteht ein Zweikammersystem mit Abgeordnetenhaus und Senat. Der Staatspräsident ist gleichzeitig Regierungschef. Das Land ist aktuell in 10 Regionen unterteilt, die 31 Provinzen und den Nationaldistrikt mit der Hauptstadt Santo Domingo umfassen.

**Gesetzestexte** finden sich auf der Webseite der Judikative: [www.poderjudicial.gob.do](http://www.poderjudicial.gob.do) unter »Poder Judicial« und dort unter »Normativa del Poder Judicial«. Obergerichtliche

1 Schätzung für Juli 2021 nach <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/dominican-republic/> (zuletzt abgerufen am 14. 6. 2021).

2 Maßgeblich ist das Gerichtsgesetz Nr 821 v 21. 11. 1927 idF des G Nr 141-02.

3 Nähere Informationen unter <https://www.tribunalconstitucional.gob.do/> (zuletzt abgerufen am 6. 5. 2021).

4 Die Verfassungsreform von 2010 brachte inhaltlich insbes folgende Änderungen: Die Einführung von Instrumenten direkter Demokratie wie Referenden und

Plebiszite; der Schutz des Lebens vom Zeitpunkt der Empfängnis an; die Einführung von Garantien zur Ausübung von Grundrechten wie »amparo« und »habeas data«; das Verbot der unmittelbaren Wiederwahl des Präsidenten (rückgängig gemacht durch die Verf v 2015); die Schaffung des Verfassungsgerichts.

5 Art 124 S 2 Verf v 2015.

6 Veröff in GO Nr 10805 v 10. 7. 2015, <https://www.poderjudicial.gob.do/documentos/PDF/constitucion/Constitucion.pdf>.